



Vergütung von selbst genutztem Solarstrom nach § 33 Abs. 2 EEG 2009

November 2008

Der Gesetzgeber hat im EEG 2009 eine **Vergütung für selbst genutzten Solarstrom** (vgl. § 33 Abs. 2) für Neuanlagen eingeführt. Diese wird für jede Kilowattstunde gezahlt, die vom Anlagenbetreiber selbst oder von Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe der Anlage genutzt wird. Die Vergütung beträgt 25,01 Cent/kWh im Jahr 2009 und unterliegt entsprechend der normalen Einspeisevergütung der jährlichen Degression. PV-Anlagen, die vor dem 1.1.2009 ans Netz gegangen sind, können diese Option nicht wählen. Der Gesetzgeber möchte mit der Eigenverbrauchsvergütung einen Anreiz zur dezentralen Nutzung von PV-Strom setzen und die Kosten des EEG-Vergütungssystems insgesamt reduzieren.

Wie berechnet sich die Vergütung beim Eigenverbrauch?

Da der selbst genutzte Solarstrom den Bezug von Haushaltsstrom (derzeit im Durchschnitt ca. 20 ct/kWh) in gleicher Menge ersetzt, bleibt dem Anlagenbetreiber ein kleiner Zusatzbonus gegenüber der Volleinspeisung. Dieser Bonus dürfte im ersten Jahr im Bereich von etwa 2 Cent/kWh liegen (25 ct/kWh Eigenverbrauchsvergütung plus rd. 20 ct/kWh eingesparte Stromkosten = 45,01 ct/kWh. Im Vergleich zur Netzeinspeisung: 43,01 ct/kWh jeweils in 2009). Bei dieser Betrachtung hat der Gesetzgeber die auf den Strompreis erhobene Umsatzsteuer jedoch noch nicht berücksichtigt, sodass der „Bonus“ bei Anlagen, die in 2009 in Betrieb gehen, ggf. in den ersten Jahren niedriger ausfallen könnte (siehe Anmerkungen zur Steuerfrage weiter unten). Mit steigenden Preisen für konventionellen Strom wird sich dieser Vorteil in den nächsten Jahren noch erhöhen. Der Gegenwert des eingesparten Stroms, der auf die Eigenverbrauchsvergütung addiert werden kann, wird mit steigenden Verbraucherstrompreisen immer größer.

Wer kann die Eigenverbrauchsvergütung in Anspruch nehmen?

Die Eigenverbrauchsvergütung kann grundsätzlich jeder Anlagenbetreiber mit Neuanlagen ab dem 01.01.2009 nutzen. Die Nutzung dieser Regelung ist jedoch ausdrücklich freiwillig und nicht verpflichtend. Grundsätzlich ist die Eigenverbrauchsvergütung auf Anlagen bis 30 kW Anschlussleistung begrenzt, sodass potentielle Einsatzgebiete und Geschäftsmodelle im größeren Anlagenbereichen zunächst ausgeschlossen bleiben. Für den Verbrauch durch Dritte erscheint derzeit das Einsatzgebiet der Mehrfamilienhäuser am naheliegendsten. Eine vom Vermieter betriebene PV-Anlage könnte zur (anteiligen) Versorgung der Mieter genutzt und als Marketing-Instrument eingesetzt werden.

Neben der Versorgung von Mehrfamilienhäusern, kann auch über Häuser- und Grundstücksgrenzen in räumlicher Nähe versorgt werden. Allerdings muss dafür entweder ein eigenes Versorgungskabel verlegt werden, oder aber es fallen bei der Nutzung des öffentlichen Netzes bis zum „Dritten“ Durchleitungsgebühren an. Beide Varianten sind jedoch mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden, der die Rentabilität des Modells für Anlagen bis 30 kW in den meisten Fällen stark einschränken wird. Bestenfalls in einigen Jahren, wenn der Strompreis weiter angestiegen ist, kann sich dies auch bei kleineren Anlagen rechnen.

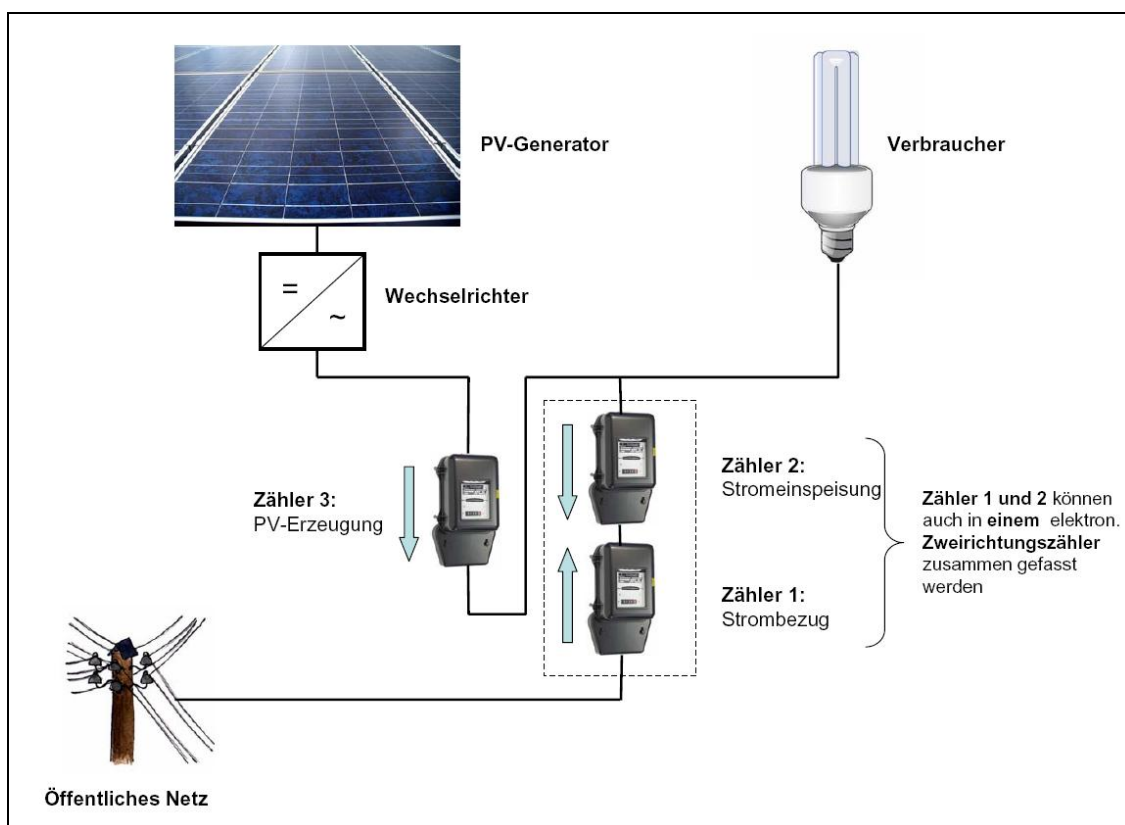
Mit der Nutzung der Eigenverbrauchsvergütung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt nach der Inbetriebnahme der Anlage begonnen werden. Die Vergütung für den Eigenverbrauch bemisst sich im Inbetriebnahmejahr und bleibt für den gesamten Vergütungszeitraum des Anlagenbetriebs konstant.



Wie erfolgen die Erfassung des selbst genutzten Stroms und der Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber?

Die Strommenge, die selbst genutzt wird, muss dem Netzbetreiber gegenüber nachgewiesen werden. Als Nachweis kann nur eine messtechnische Erfassung des ins Hausnetz eingespeisten und verbrauchten Solarstroms in Frage kommen. Eine kaufmännisch-bilanzielle Betrachtung, die die PV-Stromerzeugung mit dem Haushaltsstromverbrauch saldiert reicht nicht aus, da Netzbetreiber und Stromversorger zumindest rechtlich getrennte Unternehmen darstellen. Außerdem will der Gesetzgeber mit der Vergütung von selbst genutztem Solarstrom einen Anreiz bieten, Strom dezentral zu verbrauchen, was im Kern eine direkte Nutzung des Stroms ohne den Umweg des Stromnetzes bedeutet. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nicht selbst genutzter überschüssiger Solarstrom wie bisher ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden kann. Dieser wird dann entsprechend mit 43,01 Cent/kWh für Neuanlagen in Jahr 2009 vergütet.

Wie die messtechnische Umsetzung dieser Regelung erfolgt, wird indes vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Allerdings ergibt sich die Notwendigkeit, einen zusätzlichen Zähler einzubauen, um die im Haushalt verbrauchte Menge an Solarstrom zu erfassen. Eine mögliche prinzipielle Verschaltung zeigt die folgende Abbildung.



Zähler 1 stellt den bisherigen Strombezugszähler dar. Zähler 2 ist der Einspeisezähler. Diese beiden Zähler könnten aus Platzgründen auch in einem Gehäuse als elektronischer Zweirichtungszähler ausgeführt werden. Zähler 3 erfasst die gesamte PV-Erzeugung. Zur Abrechnung mit dem Netzbetreiber muss in diesem Fall der Zählerstand von Zähler 2 gemeldet werden, der mit dem Einspeistarif von 43,01 Cent/kWh vergütet wird. Aus der Differenz von Zähler 3 und 2 ergibt sich nachfolgend dann die Höhe des im Haushalt verbrauchten Solarstroms. Dieser Differenzbetrag wird vom Netzbetreiber mit der Eigenverbrauchsvergütung in Höhe von 25,01 Cent/kWh vergütet.



Wie wird der Eigenverbrauch umsatzsteuerrechtlich behandelt?

Die Attraktivität der Eigenverbrauchsvergütung hängt derzeit noch stark von der Frage ab, wie die Finanzämter den Eigenverbrauch bewerten. Insbesondere ergibt sich die Frage, ob auch bei Teileinspeisung und Eigenverbrauch noch eine gewerbliche Tätigkeit und somit die Unternehmereigenschaft anerkannt wird. Sollte dies nicht erfolgen, erstattet das Finanzamt auch nicht mehr die Umsatzsteuer des Investments zurück (Vorsteuerabzugsfähigkeit). Somit würde dem Anlagenbetreiber durch die Nutzung des Eigenverbrauchs im Gegensatz zur Volleinspeisung ein entscheidender finanzieller Nachteil entstehen, der nur ansatzweise, unter Umständen auch gar nicht durch den „Bonus“ kompensiert werden kann. Darüber hinaus besteht Klärungsbedarf bezüglich der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des selbst genutzten Solarstroms. Dieser stellt im Sinne des Gewerbesteuerrechts eine Entnahme von Betriebsvermögen dar und wäre somit grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Den aus dem gewerblichen Betrieb der Solarstromanlage „entnommenen“ Kilowattstunden müsste ein Wert zugewiesen und dieser dann besteuert werden.

Diesen für die Rentabilität der Eigenverbrauchsvergütung elementaren Fragestellungen sind Gegenstand einer aktuellen Prüfung des Bundesumwelt- und Bundesfinanzministeriums. Ziel des Bundesumweltministeriums ist es, die Unternehmereigenschaft weitestgehend aufrecht zu erhalten, auch wenn Anlagenbetreiber einen hohen Anteil des produzierten Stroms selbst verbrauchen. Auch für die möglicherweise notwendige Versteuerung des selbst verbrauchten Stroms besteht die Zielsetzung, die zusätzliche finanzielle Belastung der Anlagenbetreiber so gering wie möglich zu gestalten. Der BSW-Solar unterstützt das Bundesumweltministerium in seiner Zielsetzung, eine grundsätzliche Beibehaltung der Unternehmereigenschaft beim Eigenverbrauch und eine weitgehende Befreiung von der Nachversteuerung des selbst verbrauchten PV-Stroms sicherzustellen. Ziel dieser Klärung sollte eine bundesweit einheitliche Handhabung der Finanzämter sein. Der BSW-Solar wird seine Mitgliedsunternehmen umgehend informieren, sobald eine einvernehmliche Lösung für diese Fragen gefunden wurde.

Der BSW-Solar empfiehlt seinen Mitgliedern zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der Umsetzung der Eigenverbrauchsoption auf jeden Fall bis zur endgültigen Klärung der umsatzsteuerrechtlichen Fragen zu warten. Gegebenenfalls können bauliche Vorbereitungen (etwa die Einplanung eines zusätzlichen Zählerplatzes), die keine relevanten Mehrkosten erfordern, getroffen werden. Somit könnten bereits vorbereitete Anlagen nach Klärung umgehend auf die Eigenverbrauchsoption umgestellt werden.

Nach Klärung der noch offenen umsatzsteuerrechtlichen Fragen wird der BSW-Solar umgehend informieren und ein aktualisiertes Merkblatt mit beispielhaften Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Verfügung stellen.

Ansprechpartner für Rückfragen: Frederik Moch, Service Center, Tel. 030/2977788-12, moch@bsw-solar.de